Anlagerichtlinie
der Stadt Homberg (Ohm)

Präambel

Aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind nach § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden seit dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Homberg (Ohm) ihre Verpflichtungen nach Nr. 13 der Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertrag bringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Homberg (Ohm) ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Homberg (Ohm).
Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Homberg (Ohm) mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften, an denen die Stadt Homberg (Ohm) eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

ENTWURF

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt Homberg (Ohm). Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Stadt hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.
5. Die Stadt hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Hinweis Nr. 12 zu § 108 HGO).
6. Die Stadt bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Stadt fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Hinweis Nr. 6 zu § 108 HGO).
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Hinweis Nr. 7 zu § 108 HGO).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Hinweis Nr. 8 zu § 108 HGO).

9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Hinweis Nr. 16 zu § 108 HGO).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Stadt Homberg (Ohm) sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's), BBB- (Fitch) aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

ENTWURF

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Stadt Homberg (Ohm).

§ 8 Streuung der Geldanlagen

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

(2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 1 Millionen Euro nicht übersteigen.

(3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

Es ist nur die Geldanlage in Form von Einlagen zulässig. Unter Einlagen versteht man Termineinlagen und Sparbriefe. Bei Termineinlagen, auch Termingeld genannt, handelt es sich um Einlagen bei Kreditinstituten, deren Fälligkeit an einem bestimmten Tag eintritt. Sparbriefe, ähnlich wie ein Sparbuch, sind ausgegebene, auf eine bestimmte Summe lautende, verzinsliche Wertpapiere.

§ 10 Besondere Regeln für die Verwaltung der Geldanlagen

Es sind vor einer Anlageentscheidung mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen oder es wird ein Vermittler eingeschaltet. Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind durch den/die Kassenverwalter/in zu dokumentieren und von einer/m weiteren Kassenmitarbeiter/in gegenzuzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristigen Geldanlagen ist der/die Kassenverwalter/in in Absprache mit der Leitung der Finanzverwaltung.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristigen Geldanlagen ist der/die Bürgermeister/in.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristigen Geldanlagen ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung. Die konkrete Anlagenentscheidung trifft der Magistrat.

ENTWURF

§ 12 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach § 11 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 13 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Homberg (Ohm),

Simke Ried
Bürgermeisterin

ENTWURF